Ob und in welchem Rahmen außerschulische Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden können hängt maßgeblich davon ab, wie ein Ansteckungsrisiko mit dem SARS-CoV-2 verhindert, bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann. Zielführend ist es hierbei, die Anwesenheit infizierter Personen nach Möglichkeiten zu verhindern sowie den Übertragungsweg über die Luft und den Übertragungsweg über die Hände durch geeignete Schutzmaßnahmen zu unterbrechen.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um den Betrieb der Einrichtung hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten. Das Ergebnis dient als Hygienekonzept und ist als Ergänzung zur vorhandenen Gefährdungsbeurteilung anzusehen.

Für die Planung ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie den/die Bereich/e fest, für die ein Hygienekonzept erstellt werden soll.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (Ja) oder nicht (Nein). Ergänzen Sie ggf. Anforderungen, die durch Ihren Landkreis oder Ihre kreisfreie Stadt an Sie gestellt werden.
3. Dokumentieren Sie, wie Sie die Anforderung umsetzen und welche Maßnahmen dafür erforderlich sind.
4. Unterweisen Sie die Teilnehmer der Aktivität(en) vor der Wiederaufnahme. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen, insbesondere der Umgebung, der Organisation oder der Abläufe, ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Bezeichnung der Einrichtung, Veranstaltung, Ort)** |
|  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisation** | **Ja/ Nein** | **Umsetzung/Maßnahmen** |
| Beschränkungen/ Grundsätzliches:  **Hessen:** Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene müssen bei Bildungsangeboten wo immer möglich beachtet werden. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht.  **Rheinland-Pfalz:** Angebote mit 1 Teilnehmer + 1 Lehrperson sind in Einrichtungen in Präsenz möglich.  Für Bildungsangebote im öffentlichen Bereich im Freien gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen. Auf die Möglichkeit der Bildung von Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 und einer Person über 14 Jahren wird für Bildungsangebote im Bereich Sport und Musik in der Landesverordnung RLP hingewiesen. |  |  |
| Verantwortung  Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine volljährige Person vor Ort benannt.  Der jeweilige Vertragspartner (externer Referent/ Bildungsanbieter) ist (z.B. durch den Belegungsvertrag) verpflichtet, bei der Nutzung der belegten Räume und Flächen der Einrichtung die jeweils aktuell gültigen Landesvorgaben zur Bekämpfung der Coronapandemie einzuhalten. Das gleiche gilt bei innerdiözesanen Vertragspartnern bzgl. der Vorgaben des Dienstgebers. |  |  |
| Unterweisung und Information  Alle Beschäftigten werden zu den Schutz- und Hygienebestimmungen mündlich unterwiesen. Die Unterweisung wir dokumentiert.  Die Teilnehmer und die Beschäftigten werden über die Schutz-und Hygienebestimmungen wie Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert. In den Sanitärbereichen wird zusätzlich auf die Abstandsregelungen und über richtiges Händewaschen durch gut sichtbare Hinweise informiert. |  |  |
| Teilnahmebeschränkung  Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten. |  |  |
| Mindestabstand  Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Ständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.  Bei der Nutzung von Räumen durch mehrere Personen, darf eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person ohne zusätzliche ausreichende Schutzmaßnahmen nicht unterschritten werden.  Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird auch bei Durchführung von Bildungsangeboten in Bundesländern mit geringeren gesetzlichen Hygieneanforderungen empfohlen. |  |  |
| Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)  Alle Personen müssen während des Aufenthaltes in der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Die Maskenpflicht gilt auch am Platz. Die Maskenpflicht gilt in Hessen nicht für Lehrende soweit das Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen vorsieht.  Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird auch bei Durchführung von Bildungsangeboten in Bundes-ländern mit geringeren gesetzlichen Hygieneanfor-derungen empfohlen. |  |  |
| Händehygiene  Alle Personen müssen sich beim Betreten der Einrichtung die Hände waschen bzw. desinfizieren. Im Eingangsbereich sind gut sichtbare Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender vorzuhalten.  In Sanitär-, Gemeinschafts-und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.  Die Beschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass nach dem Abräumen von Gläsern, Geschirr und Besteck die Hände zu waschen oder zu desinfizieren sind. |  |  |
| Lüftung und Reinigung  In geschlossenen Räumen ist ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt, um die Konzentration von möglicherweise in der Luft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen zu reduzieren.  Dies erfolgt durch Stoßlüften mit weit geöffneten Fenstern. Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens ist in Abhängigkeit von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen gewählt (Orientierungswert: nach 20 min. 5 min. lüften). Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einer CO2-Ampel gemessen oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO2-App der DGUV berechnet werden.  Alternativ kann über eine Raumlufttechnische Anlage gelüftet werden, wenn diese über eine ausreichende Frischluftzufuhr und/oder geeignete Filter verfügt.[[1]](#footnote-1)  Für die Einrichtung ist der Reinigungsplan an die besondere Infektionsgefahr an SARS-CoV-2 angepasst. Kontaktflächen werden demnach regelmäßig, je nach Nutzungshäufigkeit, mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert (mindestens begrenzt viruzides Mittel). |  | . |
| Benutzung von Gegenständen  Der Verleih von Gegenständen ist unzulässig, sofern sie nach Benutzung nicht desinfiziert werden können.  Nach dem Kontakt mit Gemeinschaftseinrichtungen und –gegenständen wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt. |  |  |
| Nachverfolgung der Infektionskette  Die Einrichtung ist verpflichtet, die Kontaktdaten der anwesenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) mit Datum und Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumentation wird unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen geführt und nach Ablauf von einem Monat vernichtet (s. Vorlage auf Bistums-Website). |  |  |
| Bewirtung  Für die Bewirtung gelten die entsprechenden Hygienevorschriften für die Gastronomie. Ein Hygienekonzept ist erstellt. (siehe Planungshilfe Beherbergung\_Gastronomie) |  |  |
| Angebote mit Nahrungszubereitung  Nahrungszubereitung findet unter besonders stringenter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Lebensmittelhygiene, einer "Guten Hygienepraxis" (GHP) sowie des entsprechenden HACCP-Konzepts statt. Ein Hygienekonzept ist erstellt. |  |  |
| Musikangebote  Für Musikangebote gelten die entsprechenden Hygienevorschriften Musik. Ein Hygienekonzept ist erstellt. (siehe auch Planungshilfe Musik) |  |  |
| Sport- und Bewegungsangebote  Bei Sport- und Bewegungsangeboten werden die jeweils gültigen rechtlichen Vorgaben beachtet |  |  |

1. Beratungen zur Raumlufttechnischen Anlage können durch die Fachfirma erfolgen, die mit der Wartung/Instandhaltung beauftragt ist. [↑](#footnote-ref-1)